

Spendenrecht gemäss dem Privatrecht

Spendenvertrag

Begriff

- Der Spendenvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft des Spenders, der Organisation (auch: Sammler) einen bestimmten Vermögenswert (Geld, Sache, Zeit) zu dessen Zweckverwendung zu übertragen.

Rechtsnatur

- Abgesehen von der Einordnung der Spende als **klassische Schenkung** (Schenkungen mit Auflage) sind je nach Sammlungs-Voraussetzungen und –Zwecksetzung weitere rechtliche Einordnungen denkbar
 - Innominatkontrakt (nicht gesetzlich geregelter Vertrag)
 - Auftragsrecht (OR 394 ff.)
 - Fiduziarischer Vertrag (OR 394 ff.)
 - Sammelvermögen als unselbständige Stiftung
 - **Einfache Gesellschaft zwischen Sammler und Spender**

Beteiligte Personen

- **Spender**
- **Organisation (Sammler)**
- **Begünstigter**

Abschluss

- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR 1 ff und OR 6 ff. – Offerte und Annahme)
- Handspende
 - Realhandlung
 - **Im Gegenzug einer Spende erhält der Spender eine Spendenpunktkarte. Diese kann (muss aber nicht!) am Spendenbazar gegen Waren eingetauscht werden.**
 - **Einzahlung auf Spendenkonto**
- Spendenversprechen
 - Abschluss
 - **Sobald eine Person oder ein Unternehmen bereit ist Geld, Zeit oder Materialien zur Verfügung zu stellen**
 - Vollzug
 - **Vermögensübertragung an den Verein/Organisation**
 - **Vermögensverwendung durch den Verein/Organisation für den Sammlungszweck**

Inhalt

- Leistungen (Geld, Sachen, Zeit), die der Spender der Organisation erbringt
- Erfüllungszeitpunkt -> **ist zu jederzeit möglich**

Auslegung und Ergänzung

- Grundsatz / Massgeblichkeit
 - 1. Text des Spendenaufrufs
Private Spendensammlungen, auf privatem Grund und Boden. Der erzielte Gewinn fliesst, neben den allgemeinen Umkosten, in das angestrebte Projekt: "öffentliches, frei zugängliches Kult-Festival" und in die «regionale Talentförderung»
 - 2. Annahme einer verbindlichen Festlegung -> **ist gegeben**
 - 3. Anwendung des Vertrauensprinzips -> **wird vorausgesetzt**
- Auslegungspunkte
 - Kreis der Begünstigten
In erster Linie ist es der Kulturverein „Kult-Szene Hauta“, dessen Ziel es ist ein öffentliches, für jedermann frei zugängliches Kult-Festival zu organisieren und regionale Talente und Künstler zu unterstützen.
 - Angestrebtes Spendenereignis
Ca. Fr. 50'000.--, damit das oben genannte Vorhaben entsprechend umgesetzt werden kann
 - Erreichbarkeit des Spendenzwecks mit der ausgelösten Massnahme
 - Eignung und Tunlichkeit einer Massnahme mit dem Spendenzweck
 - Eignung und Tunlichkeit einer Massnahme mit dem Inhalt des Spendenvertrag
 - Vereinbarkeit einer bestimmten Massnahme mit dem ausgewiesenen Spendenzweck
 - Vereinbarkeit einer bestimmten Massnahme mit Spendenzweck, wenn unverhältnismässige Verwaltungs- oder Personalkosten entstehen
 - Spendenverwendung für politisch oder sonst umstrittene Tätigkeiten
- Ergänzung
 - Ersatzverwendung
 - angestrebter Sammelzweck ist nicht mehr erreichbar
 - Verwendung für einen Zweck, der dem ursprünglichen möglichst ähnlich ist (analog Stiftungsrecht)
 - Spenden können nicht mehr für den Sammelzweck verwendet werden

Kann das Spendenziel aus irgendeinem Grund nicht erreicht werden, wird der gesammelte Betrag für ein ähnliches Projekt (Kult-Festival) in der Region zur Verfügung gestellt.